

getauscht, die bei der Anwendung der neuen ZPO in arbeitsrechtlichen Verfahren aufgetreten sind. Insgesamt hat die Ablösung der AGO durch die neue ZPO zu keinen nennenswerten Problemen in der gerichtlichen Praxis geführt; vielmehr haben die neuen gesetzlichen Bestimmungen insgesamt dazu beigetragen, die Verfahren auf dem Gebiet des Arbeitsrechts noch konzentrierter und lebensnaher zu gestalten. Es wurde hervorgehoben, daß die Möglichkeit zur zügigen Durchführung der Verfahren zugleich mit einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit verbunden werden muß. Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften entsprechend den in § 5 ZPO normierten Grundsätzen und vor allem die Förderung der Prozeßvertretungen durch Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften.

In seiner Sitzung am 29. April 1976 behandelte der **Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts** Rechtsprobleme, die sich in Auswertung der Rechtsprechung auf diesem Gebiet im vergangenen Jahr ergeben haben.

Es zeigte sich, daß die Lösung von Fragen, die mit der Bildung von kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion und der Delegierung von Genossenschaftsmitgliedern in die KAPs zusammenhängen, in der Arbeit der Kreis- und Bezirksgerichte immer mehr an Bedeutung gewinnt. Dabei ist die rationelle, sachkundige und effektive Klärung der Rechtslage vor allem dann gewährleistet, wenn in den Kooperations- und Delegierungsvereinbarungen sowie in der Arbeitsordnung der KAP ausreichende, präzise und verständliche Regelungen getroffen werden. Sofern sich im Verfahren Unzulänglichkeiten zeigen, ist es Aufgabe der Gerichte, in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landwirtschaft beim Rat des Kreises sowie der Leitung der KAP auf deren Behebung hinzuwirken.

Im Mittelpunkt der Erörterungen standen folgende Problemkreise:

- Schutz des genossenschaftlichen Eigentums;
- Sicherung der Rechte der Mitglieder, die in die KAP delegiert wurden;
- Festlegung der Arbeitsaufgaben und Möglichkeiten ihrer Änderung;
- Fragen, die mit der Delegierungsvereinbarung im Zusammenhang stehen;
- Auswirkung des neuen Verfahrensrechts auf die Durchführung von LPG-Rechtssachen.

Auf Einladung des **Präsidenten des Obersten Gerichts der DDR**, Dr. Heinrich Toeplitz, weilte vom 28. März bis 3. April 1976 eine Delegation des Obersten Gerichtshofes der Republik Österreich unter Leitung von Präsident Dr. Franz Pallin zu einem Arbeitsbesuch in der DDR.

Die österreichischen Juristen informierten sich über Aufbau und Wirksamkeit des sozialistischen Rechts-

systems in der DDR sowie über die Anwendung und Durchsetzung des sozialistischen Rechts in der gerichtlichen Tätigkeit. In mehreren intensiven Fachgesprächen wurden insbesondere folgende Fragen aus dem Bereich des Strafrechts erörtert: die Konzeption des Allgemeinen Teils des StGB der DDR, die Regelung der Schuld im StGB, die Abgrenzung der fahrlässigen Straftaten von Nichtstraftaten, Versuch und Teilnahme sowie das System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Auf dem Gebiet des Zivilrechts interessierten sich die Gäste insbesondere für die politische und historische Bedeutung des neuen ZGB, die Rechte der Käufer, die rechtliche Ausgestaltung der Wiedergutmachung von Schäden sowie für Aufgaben und Bedeutung der AWGs in der Wohnraumwirtschaft.

Zum Abschluß ihres Besuchs würdigten die österreichischen Juristen den hohen Nutzen der Gespräche. Präsident Dr. Franz Pallin wertete den Besuch als einen Beitrag zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den beiden Staaten und ihren Justizorganen.

Der Präsident der Vereinigung der Juristen der DDR,

Dr. Heinrich Toeplitz, Präsident des Obersten Gerichts, empfing am 20. April 1976 den Sohn des von den USA-Imperialisten ermordeten Ehepaares Rosenberg, Robert Meeropol, den Mitverurteilten im Rosenberg-Prozeß Morton Sobell und den Rechtsanwalt der Rosenberg-Söhne, Marshal Perlin, zu einem Gespräch, an dem der Generalsekretär der VdJ der DDR, Dr. Ulrich Roehl, und das Mitglied des Sekretariats der VdJ Günter Wendland, Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR, teilnahmen.

Die Gäste informierten über Aspekte und Ergebnisse des Kampfes um die Rehabilitierung von Ethel und Julius Rosenberg, der weit über das juristische Anliegen hinaus ein Kampf gegen das System des USA-Imperialismus, gegen dessen Unterdrückungs- und Verfolgungsapparat ist. Nur etwa ein Zehntel der umfangreichen Prozeßunterlagen seien den Rosenberg-Söhnen bisher zur Einsichtnahme freigegeben worden, während ihnen die meisten und wichtigsten Materialien vorenthalten würden. Der Kampf um die Herausgabe aller Prozeßunterlagen, um die Aufdeckung der Hintergründe des Justizverbrechens an den Rosenbergs sei eine wichtige Etappe auf dem Weg zur völligen Rehabilitierung. Schon der bisherige geringe Einblick in Prozeßmaterialien belege die Tatsache, daß sich Ankläger und Gericht fälscher Beweise und hinterhältiger Methoden bedient haben, um das von vornherein angestrebte Ziel zu erreichen. Der Kampf um die Rehabilitierung sei schwer und bedürfe der breiten internationalen Unterstützung.

Den Gästen wurde versichert, daß die Juristen der DDR damals wie heute solidarisch an der Seite derjenigen stehen, die gegen inszenierte Gerichtsprozesse der USA-Imperialisten zur Unterdrückung, Diskriminierung und politischen Verfolgung der fortschrittlichen Kräfte kämpfen. Die Vereinigung der Juristen der DDR wird diesen Kampf auch weiterhin auf vielfältige Weise unterstützen.

Rechtsprechung

Strafrecht

Art. 3 und § 165 StGB.

Zur Pflicht der Betriebsleiter und der Vorstände von Genossenschaften nach Art. 3 StGB, für Sicherheit, Ordnung, Disziplin und Gesetzlichkeit zu sorgen, gehört es auch, eine straffe Kontrolle bei der Leistung zusätzlicher Arbeiten entsprechend den dazu erlassenen Bestimmungen zu organisieren.

Ein Mißbrauch der Entscheidungs- oder Verfügungsbefugnis i. S. des § 165 StGB liegt vor, wenn die den zu-

sätzliche Arbeit nach Feierabend leistenden Bürgern zustehenden gesetzlich geregelten Vergütungen durch die Gewährung weiterer erheblicher mittelbarer Vergütungen über boten werden.

Auch bei der Vereinbarung von sog. Objektlohn besteht die Pflicht, von der Bank zur Verfügung gestellte Mittel sparsam und mit größtem Nutzen für die sozialistische Gesellschaft anzuwenden sowie die gesetzlichen Voraussetzungen für derartige Vereinbarungen einzuhalten.

OG, Urteil vom 19. Dezember 1975 — 2b Ust 18/75.